

**ALLES WAS RECHT IST ?!
JURISTISCHE ASPEKTE
IN DER MUSEUMSARBEIT**



Abgabepflichten im Kulturbereich

Klaus Thorwesten, Osnabrück

**Arbeitstagung
des Museumsverbands
Baden-
Württemberg
e.V.
29. und
30. März 2019
Museum der
Universität
Tübingen MUT**

▶ Themen

➤ GEZ

➤ Künstlersozialkasse (KSK)

➤ GEMA

➤ Steuern für ausländische Künstler (EKSTG § 50a)

GEZ.

DER RUNDFUNKBEITRAG
[HTTPS://WWW.RUNDFUNKBEITRAG.DE/](https://www.rundfunkbeitrag.de/)

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)



17,50€ für eine „genutzte/bewohnte“ Wohnung

Inklusive:

- Aller Kommunikationsgeräte auch PKW
- Aller Mitbewohner*innen, Untermieter, WG, etc.



DER RUNDFUNKBEITRAG
[HTTPS://WWW.RUNDFUNKBEITRAG.DE/](https://www.rundfunkbeitrag.de/)

Einrichtungen des Gemeinwohls

Kosten:

1/3 Beitrag (von 17,50 €) pro Monat und je Betriebsstätte

5,83€

Ab 01.01.2017 keine Berechnung/Zuschläge nach Beschäftigten mehr

WER IST EINE EINRICHTUNG DES GEMEINWOHLS?

- Gemeinnützige Vereine und Stiftungen, Schulen, Hochschulen, Heime, Einrichtungen der Jugendhilfe, Feuerwehr; Polizei.....

Vereine –Nachweis der Gemeinnützigkeit

- Körperschaftsfreistellungsbescheid/Finanzamt



WAS IST EINE BETRIEBSSTÄTTE?

„Eine ortsfeste Raumeinheit, die nicht ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt wird.“

Sämtliche Geräte inkl. 1 PKW, 1 Gästezimmer mit Vermietung

Keine Betriebsstätte:

- Raum ist dem Gottesdienst gewidmet
- Privatwohnung für die bereits ein Beitrag geleistet wird (Büro 1. Vors.)
- Es ist kein Arbeitsplatz vorhanden, z.B. Lager, etc.
- Betriebsstätte mit ausschließlich ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ist nicht anmeldepflichtig.
Arbeitsgelegenheiten (1-€-Job) sind erlaubt.



Einrichtungen des Gemeinwohls

Gästezimmer nur an Vereinsmitglieder sind frei
Beitragsrechner:

Vielen Dank für Ihre Informationen. Aus Ihren Angaben resultiert ein monatlicher Rundfunkbeitrag von: 46,64* EUR.

Zusammenfassung der Angaben	Anzahl	EUR
Betriebsstätten	2	11,66
Beitragspflichtige Gästezimmer/Ferienwohnungen	6	34,98
monatlicher Rundfunkbeitrag		46,64*

* Hinweis: Der Beitragsrechner bietet Einrichtungen des Gemeinwohls eine Unterstützung, um den monatlichen Gesamtbetrag zu berechnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den errechneten Rundfunkbeitrag.

← Zurück

★ Neu berechnen



https://www.rundfunkbeitrag.de/einrichtungen_des_gemeinwohls/informationen/informationsmaterialien/index_ger.html



Merkblatt für Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls

Der Rundfunkbeitrag im Überblick – die
wichtigsten Informationen für Sie
zusammengefasst.

 PDF herunterladen

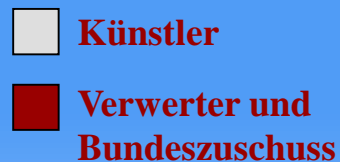
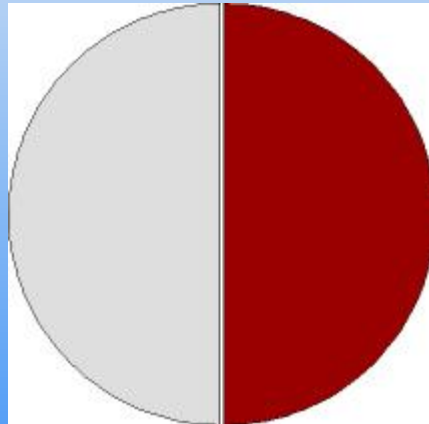
KÜNSTLERSOZIALKASSE ABGABEPFLICHTEN FÜR VERANSTALTER UND ANDERE UNTERNEHMEN (KSVG)



KÜNSTLERSOZIALKASSE

Versicherungsschutz für Künstler*innen und Publizisten*innen

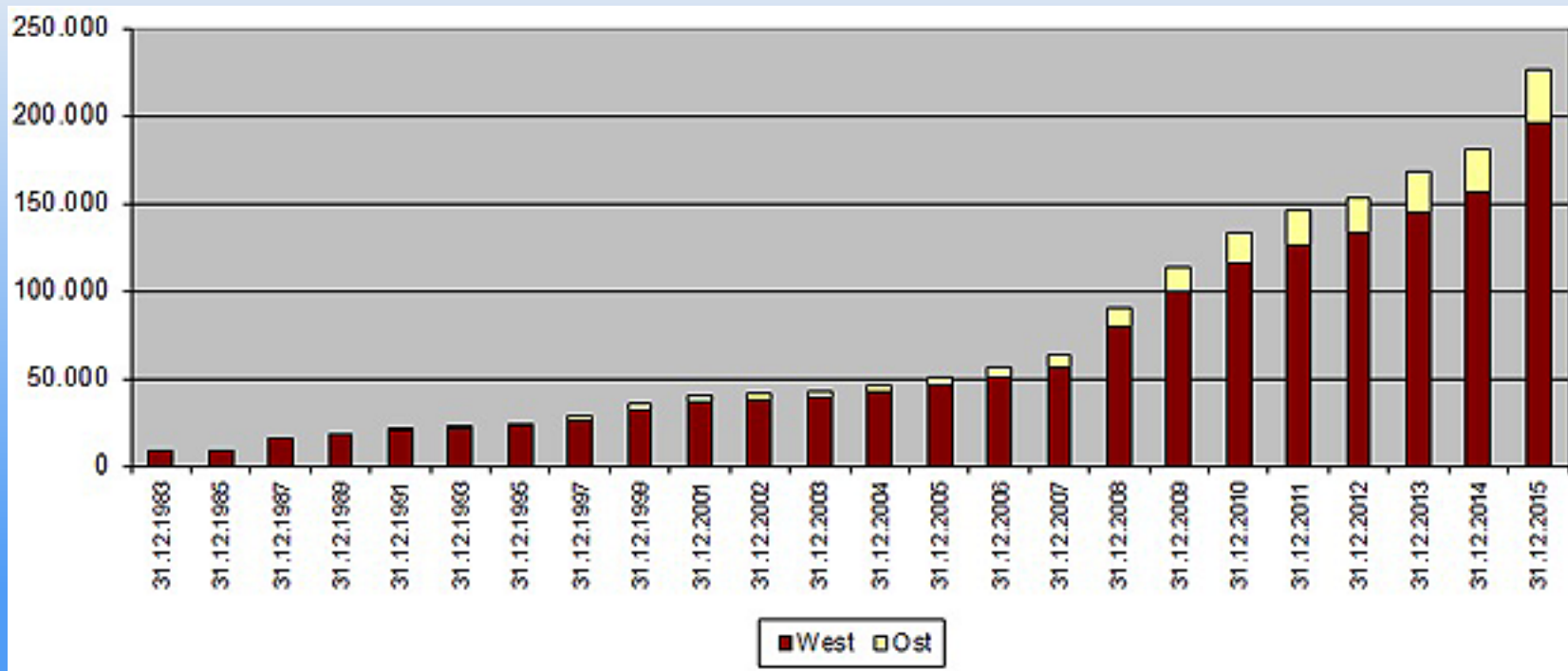
Versicherungsbeiträge • **Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)**



- Sozialer Schutz für selbständige Künstler/innen und Publizisten**
- **Renten-,**
 - **Kranken-,**
 - **Pflegeversicherung.**

KÜNSTLERSOZIALKASSE

Entwicklung - Anzahl der Verwerter



ZAHLUNGSPFLICHT DER „VERWERTER“

Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke verwerten (§ 24 Abs. 1 KSVG)



- ▶ Theater, Orchester, Chöre ,etc.
- ▶ Buch-, Presse- und sonstige Verlage
- ▶ Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen und sonstige Unternehmen, wesentlicher Zweck= öffentliche Aufführung,
- ▶ Rundfunk, Fernsehen, Galerien, Museen, Fort- und Ausbildungseinrichtungen für künstlerische Tätigkeiten

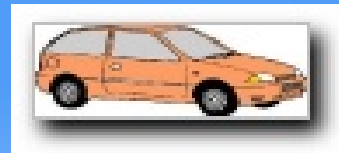
ZAHLUNGSPFLICHT DER „VERWERTER“

Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke verwerten § 24 Abs. 1 KSVG

- **Kommunen (siehe Tätigkeiten der Institutionen)**
- **Kunstvereine (wie Galerien, Kunsthandel)**

Ausstellungen mit oder ohne Verkauf der Kunstwerke gegen Provision oder Honorar

- **Eigenwerber:** “Wer Werbung für das eigene Unternehmen betreibt,” falls Auftrag an Künstler erteilt.
 - ▶ **Handelskette lässt regelmäßig Kataloge und Web-Seiten durch eine Werbe-GbR erstellen**
 - ▶ **Autohändler führt Werbe-Events durch**



ZAHLUNGSPFLICHT DER „VERWERTER“

Generalklausel § 24 Abs. 2 KSVG

“Wer nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilt, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke seines Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen”

Gilt für alle Unternehmen –Gemeinnützigkeit spielt keine Rolle-

Abgabepflicht (falls nicht typisches Unternehmen)

- **Einnahmeerzielung** (Gewinn nicht relevant)
- **Ab der 4. Veranstaltung** (Gilt nicht für Unternehmer nach § 24 Abs.1)

Bagatellgrenze bis Abgabesumme 450,00€pro Jahr

ZAHLUNGEN

Wie hoch? Wofür?



- **Künstlersozialabgabeverordnung“ %-Satz (30.9. Vorjahr)**

2018/19 = 4,2 % der Nettozahlungen

Entgelt für künstlerisch/publizistische Werke an Künstler

(*Gage, Tantieme, Lizenzen, Sachleistungen...*).

auch gezahlte „Ausländersteuer“

Im Prinzip für alle Zahlungen (Ausnahmen für Bewirtung etc.)

ZAHLUNGEN

Wie hoch? Wofür?



Was ist eine KSK-pflichtige Leistung? Wer ist Künstler*in?

Informationsschrift Nr. 6 KSK:

Musiker, Theaterpädagogen, Alleinunterhalter, Layouter, Designer, Journalist, Kabarettist, Showmaster, Reporter, Spielleiter.....

Beurteilung der künstlerischen Leistung nicht des Versicherten

ZAHLUNGSPFLICHT DER „VERWERTER“

Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke verwerten § 24 Abs. 1 KSVG

Beispiel Kommunen (Ämter, Eigenbetriebe, Einrichtungen)

Aus- und Fortbildung

Vortragstätigkeiten Bereich der Kunst oder Publizistik, Musik-, Malschule, Unterricht Laien

Wann besteht KSK Abgabepflicht?

Art der Tätigkeit (s. Liste KSK)	Ja	Nein
Musik. Früherziehung, z.B. Instrumentalunterricht	X	
Theaterspiel, Tanztheater	X	
Standardtänze, Hip Hop, Salsa		X
Bildhauerei, Computergrafik	X	
Töpfern, Ikebana, Batik		X



Liste der KSK definiert Begriff Künstler: §2 Satz 1 KSVG:

“Künstler im Sinne des Gesetzes ist, wer Musik, darstellende Kunst oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. “

- *Tätowierer i. d. R. kein Künstler (BSG)*
 - *Boxer Klitschko TV-Spot keine Künstler sondern Prominente*
 - *Klinik-Clown” kein Künstler – Therapeut (SG Kassel)*
- ❖ Auch für “Künstler” ohne Versicherungspflicht bei der KSK
z.B.: Beamte, Nebenberufliche (erbringen künstlerische Leistungen)

ZAHLUNGEN

Wie hoch? Wofür?



Arbeit eines Grafikers

- ▶ Als selbstständiger Gewerbetreibender
- ▶ Werbeagentur ist keine juristische Person sondern GbR
- ▶ Druckleistung gesondert ausweisen
 - Abschluss der künstlerischen Leistung

Webdesigner Erstellung von Webseiten –Gestaltung und Programmierung

- ▶ Unter “ästhetischen und funktionalen Gesichtspunkten”

Tätigkeit dient der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Keine KSK:

Lediglich technische Einrichtung und Pflege, Virenschutz, Aktualisierung etc.

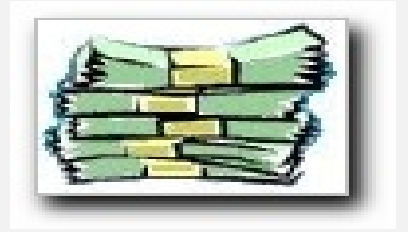
Tätigkeit als reiner Webmaster, Programmierer

GEHÖRT NICHT ZUR BEMESSUNGSGRUNDLAGE



- **Umsatzsteuer** (*per Rechnung ausgewiesen*)
- **Zahlungen an GEMA o.ä. Rechteinhaber**
- **Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.**
Sofern diese im eigenen Namen handeln.
(GmbH, KG, AG, e.V., öffentl. Körperschaften)
- **Reisekosten im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen**
- **Übungsleiterpauschale** *(2.400 €/Jahr)*

ERFÜLLUNG DER ABGABEPFLICHT



- **Unternehmen sind „meldepflichtig“**

Verjährung 4 Jahre + laud. Jahr – 30 Jahre bei Vorsatz

- **Sämtliche geleisteten Entgelte sind einmal im Jahr zu melden (*bis zum 31.3. des Folgejahres*) Meldebogen KSK**

KSK teilt Höhe der monatlichen Vorauszahlungen mit (*Zeitraum März bis Februar, Basis Vorjahreswert*)

ERFÜLLUNG DER ABGABEPFLICHT /ONLINE

www.kuenstlersozialkasse.de



Abgabepflichtige Entgelte online melden

Mit Ihrer Abgabenummer und dem Authentifizierungscode (siehe unser Benachrichtigungsschreiben) anmelden.

Abgabepflichtigen Entgelte für das abgelaufene Jahr elektronisch übermitteln.

Dabei wird u.U. auch Ihre Betriebsnummer abgefragt.

Außerdem ist die Angabe einer E-Mail-Adresse erforderlich.

- <http://www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter/entgeltmeldung.html>



Gökerstraße 14

26380 Wilhelmshaven

Telefon: (0 44 21) 9734 05 1500

Telefax: (0 44 21) 75 43 – 711



www.deutsche-rentenversicherung.de

GEMA



Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

URHEBERRECHT (URHEBERRECHTSGESETZ)

GEMA FÜR KOMPONISTEN, MUSIKER UND MUSIKVERLEGER

**VG BILD-KUNST FÜR BILDENDE KÜNSTLER, FOTOGRAFEN, DESIGNER,
BILDAGENTUREN, MALER, ZEICHNER, REGISSEURE, KAMERALEUTE,
CHOREOGRAFEN,...**

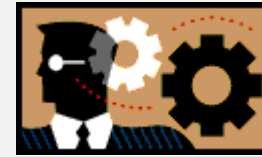
VG WORT FÜR AUTOREN, ÜBERSETZER UND VERLEGER

Steckbrief:

- **Jahresumsatz ca. 1 Mrd. €(2016)**
- **Rechte für ca. 1,6 Mio. Musiktitel**
- **MitarbeiterInnen ca. 1100**
- **Freiberufliche Kontrolleure ca. 200**
- **Mitglieder:**
 - **Ordentliche M. ca. 3200 - angeschlossene M. ca. 70.000**
- **Mitglied der “CISAC”:**
 - **Internat. Vereinigung von Urheberrechtsgesellschaften aus über 90 Ländern**
- **Nahezu weltweites Wahrnehmungsrecht**



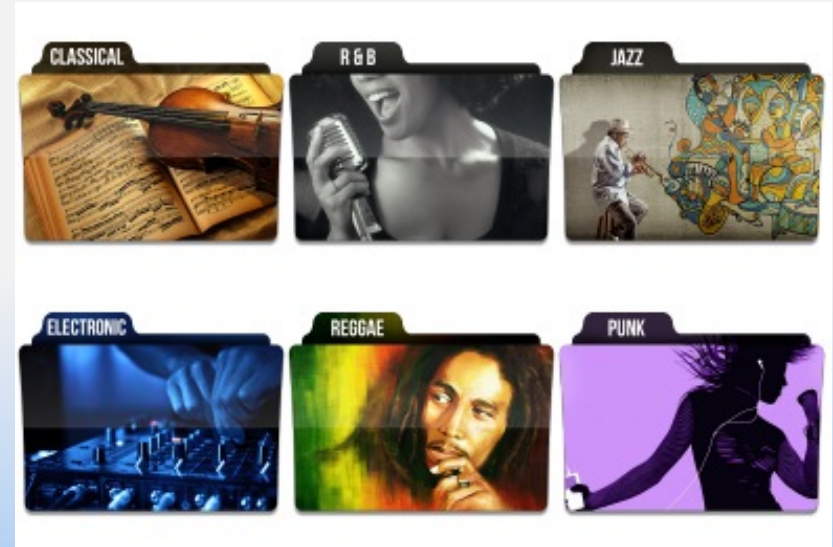
GEMA



- **Kassiert Vergütungen und verteilt weiter**
 - 10 verwertungsrechtliche Hauptbereiche und derzeit**
 - 65 nutzungstypische Einzeltarife**
- **Muss Rechte zur Verfügung stellen- Nach Anmeldung**
- **Schrankenregelung (Angemessenheit der Tarife)**
- **Abgabepflicht von Veranstaltern**
- **Aufsicht durch Deutsches Patentamt München**

GEMA-Tarifübersicht

- **Aufführung von Live-Musik**
- **Filmvorführung**
- **Internet**
- **Sendung von Musik**
- **Wiedergabe von Funksendungen**
- **Vermieten und Verleihen von bespielten Tonträgern und Bildtonträgern**
- **Vervielfältigung auf Bildtonträger und deren Verbreitung**
- **Vervielfältigung auf Tonträger und deren Verbreitung**
- **Weiterübertragung von Musik**
- **Wiedergabe von Tonträgern und Bildtonträgern**



GEMA ZAHLUNGSPFLICHT DER „NUTZER“

Jeder Nutzer muss einen Berechtigungsvertrag abschließen

Private Nutzung frei (GEMA im Kaufpreis des Tonträgers enthalten)

Nicht öffentlich=

- Nach Außen abgegrenzt
- Nach Innen gegenseitige Beziehungen



Hochzeitparty mit Verwandten **-frei**

“Party” mit Geschäftspartner und beliebigen Gästen **=GEMA**

GEMA ZAHLUNGSPFLICHT DER „NUTZER“

Keine Zahlungspflicht:

- **Musiker sind keine GEMA-Mitglieder und spielen “nachweislich” nur eigene Werke**
- **Nachweislich GEMA-freie Musik**
- **Musik aus Vietnam** (Urteil aus 2007)

„Anscheinsbeweis“

Beweislast liegt beim Veranstalter

Grundsätzlich gilt die „GEMA-Vermutung“

GEMA ZAHLUNGSPFLICHT DER „NUTZER“

Verjährung der Rechte

Werk wird “gemeinfrei”:

Komponist/Texter des Originalwerks ist 70 Jahre tot (§ 64 UrhG).

Ablauf der Schutzfrist

Ausnahme:

Genehmigte und geschützte Bearbeitung des

Werks durch andere Person

(70 Jahre nach Tod des Bearbeiters)

GEMA-VERTRÄGE

- **Rahmenvertrag**

Ein überregionaler Verband schließt für seine Mitglieder einen Rahmenvertrag ab.

Bonus für Mitglieder = 20% der GEMA-Gebühren

Diverse spezielle Vereinbarungen – Verbände-GEMA

- **Jahresvertrag /Kontingentvertrag (neu)**

Veranstalter schließt Vertrag mit der GEMA und zahlt Abschlagszahlungen auf eine geschätzte Anzahl von Veranstaltungen. Zusätzlicher Bonus = 10%-14,5% .

Ab 5 Veranstaltungen im Jahr möglich

GEMA-VERTRÄGE

Tarif U-K (Unterhaltungsmusikkonzertveranstaltungen) reine Konzerte

Netto: – Umsatzsteuer – Ticketgebühren

Aber: + inkludierter Leistungen (z.B. Parken, Camping,)

Anzahl der Konzertbesucher	Vergütung in % der Berechnungsgrundlage gem. Ziffer II. 2.
bis zu 2.000 Personen	5,75 %
bis zu 15.000 Personen	7,60 %
über 15.000 Personen	8,00 %

1.2 Vergütungssätze für Konzerte der Unterhaltungsmusik im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit

Die Vergütung für Konzerte der Unterhaltungsmusik im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit beträgt 4,50 % der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer II. 2.

GEMA-VERTRÄGE

Tarif U-V – Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

1. Vergütungssatz je Aufführung/Veranstaltung in €

Größe des Veranstaltungsraumes	Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in €	
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	24,10	6,67
bis 200 qm	48,20	13,33
bis 300 qm	72,30	20,00
bis 400 qm	96,40	26,67
bis 500 qm	120,50	33,33
je weitere 100 qm	24,10	6,67

GEMA-VERTRÄGE

KOPFHÖRER Tarif WR-Kh

Tarif für die Weiterleitung von Werken des GEMA-Repertoires und/oder deren Wiedergabe mittels Kopfhörer (Zuzügl. 7% Mehrwertsteuer)

2. Bei der Nutzung in Audio-Guides (in Museen usw.)

Die Vergütung je Kopfhörer beträgt:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
12,30	3,38	1,23

GEMA-VERTRÄGE

Vergütungsfreie Werke gem. §52 UrhG

Einrichtungen der Sozial-, Altenhilfe-, Straffälligenhilfe

Sondertarife

z.B.: Dt. Chorverband – Jugendzentren –Vereine der Nachwuchsarbeit (Kultur- und Sozialtarife).....etc.

UrhG § 60a – Bildung und Wissenschaft, erlaubte Teilnutzungen

Diverse Spezialtarife für

Bühnen, Stadt- und Straßenfeste.....

<https://www.gema.de>



Das neue Onlineportal der GEMA

Melden Sie online schnell und einfach Ihre Musiknutzungen an.

[Zum Onlineportal](#)

Tarife und Formulare im Überblick

Informieren Sie sich in unserer Übersicht

[Tarife & Formulare](#)

Den passenden Tarif finden

Wählen Sie den passenden Tarif für Ihre Musiknutzung

[Musik lizenzieren](#)

Online-Services für Musiknutzer

Alle Recherche- und Information-Services zur Musiknutzung.

[Online-Services](#)

GEMA –KONTAKT ONLINE



GEMA@Twitter



GEMA@MySpace



GEMA- Blog

www.gema.de

Online:

- ▶ **Formularschnellsuche, Tarife, Informationen**
- ▶ **Handbuch Onlineratgeber, Musikfolgebogen**

Service-Zeiten:

Mo- Fr: 7-18 Uhr

Postanschrift: GEMA, 11506 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 588 58 999

E-Mail: kontakt@gema.de

EINKOMMENSTEUER FÜR AUSLÄNDISCHE KÜNSTLER*INNEN

§ 49, 50_A (2) EStG



Betroffene Einkünfte aus:

- die durch im Inland ausgeübte **künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen** und dessen Verwertung erzielt werden, z. B. Antrittsgelder, Honorare, Preisgelder, Talkshows
- für die Überlassung der **Nutzung** oder des Rechtes auf Nutzung von **Rechten**, z. B. Urheberrechte (Filmrechte, Musikrechte, etc.)
- Aufsichtsratsvergütungen



Einkommensteuer für ausländische Künstler*innen

- Steuerschuldner

ist der inländische Leistungsempfänger (**Veranstalter**)

- **Beschränkt Steuerpflichtiger = Künstler**

ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
(ab 183 Tagen/Jahr entsteht unbeschränkte Steuerpflicht)

- Deutscher mit dauerhaften Auslandswohnsitz = Steuerausländer

Einkommensteuer für ausländische Künstler*innen

Ausnahmen von der Abgabepflicht:

- **Nichtselbständige Arbeit**
- **Wissenschaftliche Vorträge, Seminare, unterrichtende Tätigkeit**
- **Amateure, Laien- Reine Kostenerstattungen**

**Kein Abzug aus Billigkeitsgründen- Abklärung mit Finanzamt –
s. BMF-Schreiben 23.01.1996**

Einkommensteuer für ausländische Künstler*innen

Ausnahmen:

Keine Gewinnerzielungsabsicht (Urteil BFH 2/2010)

➤ Im Ausland gemeinnützige, ertragssteuerfreie Unternehmen

- ❖ **Staatstheater, Opern, Vereine**
- ❖ **„Liebhaberei“**
- ❖ **Amateursport,**
- ❖ **Folkloregruppen**
- ❖ **Musikvereine, Kapellen**

FG München sieht „Feststellungslast“ beim Finanzamt (7K 1531/07)

Einkommensteuer für ausländische Künstler*innen

Ausnahmen:

- Inländische Einkünfte ausländischer

„Werkschaffender Künstler“

Keine Darbietung

(Bildhauer, Maler, Fotografen, Bühnenbildner, Regisseure)

- ▶ Verkauf von Bildern /Plastiken steuerfrei
- ▶ **Rechteüberlassung steuerpflichtig**

Beispiel: Fotomodell überlässt Persönlichkeitsrechte („Buy out“) – Weitere Teilnahme am Fotoshooting unterliegt nicht der Steuerpflicht.

Tageshonorar: 5.000 Euro - 20 % von 5.000 Euro = 1.000 Euro
Der Anteil der Rechteüberlassung am Tageshonorar von 5.000 Euro beträgt 1.000 Euro.

DIE ABZUGSSTEUER NACH § 50A ABS. 4 ESTG

Allgemeiner Satz = **15 %** (+Solidaritätszuschlag 5,5%)

Für Einnahmen aus künstlerischen, sportlichen, o.,ä. Darbietungen:

<u>Einnahmen:</u>	<u>Steuersatz</u>
Bis 250,-€	0 v.H.
Über 250,-	15 v.H. der ges. Einnahmen

Jeweils für einen Steuerpflichtigen (Gruppen –Zusammenschluss von Personen /GbR- pro Kopf)

Pro Auftritt –Mehrere täglich möglich

Ohne „nachgewiesene“ Fahrtkosten oder Tagessätze + Sonderleistungen Spesen etc.

ABRECHNUNGSVERFAHREN „NETTO“

➤ **Künstler*in bekommt Nettogehalt, Steuer trägt Veranstalter**

Nettogage + Steuern = Bruttogage/Gesamtkosten für Veranstalter

Steuersatz %	Berechnungssatz %	SolZ %
15	17,82	0,98

Gage inkl. Nebenleistung	2.000,- €
Satz 17,82%	356,40
15% da > 250,-€	
SolZ 0,98% (von 2000,-€)	19,60
Bruttogage	2.376,00 € (Abzug wäre: 376,00 €) Zuzüglich 7 % UST.



Bundeszentralamt für Steuern

<https://www.bzst.de>

Meldung und Zahlung

- Nur als Onlinemeldung möglich
www.elsteronline.de
- Quartalsmeldung bis zum 10. des Folgemonats
- **Prüfen:** Freistellungs- und Befreiungsmöglichkeiten durch Erlasse oder Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten
- Z.B.: „Ausländische Kulturvereinigungen“ und staatliche Förderung > 1/3

Liste Literatur und Fortbildungsmaterial zu den Themen:

Künstlersozialversicherungsgesetz (KSK)

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/> (Informationsschriften)

<https://www.lexware.de/artikel/kuenstlersozialabgabe-das-muessen-sie-wissen/>

<https://www.youtube.com/watch?v=Xg2Ax6kbl6w>

GEMA

<https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/>

<https://www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren/schule-volkshochschule-bibliothek-museum/>

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_AD/tarif_wr_kh.pdf

https://www.veranstalterverband.de/fileadmin/content/Tarife/GEMA-Handbuch_2019.pdf

GEZ

<https://www.rundfunkbeitrag.de/>

https://www.rundfunkbeitrag.de/einrichtungen_des_gemeinwohls/informationen/index_ger.html

Einkommensteuern für ausländische Künstler (ESTG § 50a)

<https://www.kunstrecht.de/auslaendersteuer/auslaendersteuer.pdf>

„Ausländische Künstler und Sportler im Steuerrecht“ –Jörg Holthaus, NWB-Verlag, Herne 2011

Überarbeitete Auflage 2015 – 69,-€

Sonstiges /Vereinsrecht

Christoph Hüttig: Arbeit im Verein. Vereinsgründung, Rechtsgrundlagen und Leitprinzipien demokratischer Vereinsführung. Bonn 2016

Arbeitshilfen für Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen Nr. 51, Verlag Stiftung Mitarbeit, 120 S., ISBN 978-3-941143-32-6, 12,00 €

<https://www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein/quellen-copyright/>

**ALLES WAS RECHT IST ?!
JURISTISCHE ASPEKTE
IN DER MUSEUMSARBEIT**

Abgabepflichten im Kulturbereich

Klaus Thorwesten, Osnabrück

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



**Arbeitstagung
des Museumsverbands
Baden-
Württemberg
e.V.
29. und
30. März 2019
Museum der
Universität
Tübingen MUT**